

FALL 2

„Der Spanischkurs“

I. *Herbert* wird am 10.1.2016 auf dem Wiener Westbahnhof von einem Vertreter der Firma *Language Express* angesprochen. Der Vertreter überzeugt *Herbert*, an einem Spanischkurs im Fernunterricht um 400 € inkl Unterlagen teilzunehmen. *Herbert* unterzeichnet auch gleich an Ort und Stelle den Vertrag. Bereits am Abend desselben Tages bereut *Herbert* jedoch seine Spontankritik und widerruft daher am nächsten 14.1. in einem Schreiben an *Language Express* seinen Vertragsabschluss. *Language Express* antwortet ihm, dass sie seinen Widerruf nicht akzeptiere, da in Österreich keine gesetzliche Grundlage für ein solches Widerrufs- bzw Rücktrittsrecht bestehe.

1.) Dies verwirrt *Herbert*, da er vor einiger Zeit in der Zeitung gelesen hatte, dass die EU mit der Richtlinie 2011/83/EU ein Rücktrittsrecht für Verbraucher, welche Verträge im Fernabsatzverkehr abgeschlossen haben „eingeführt“ hat. Bitte klären Sie ihn auf!

II. *Herbert* beruft sich daraufhin auf die Richtlinie 2011/83/EU, deren fristgerechte Umsetzung Österreich versäumt hat.

2) Steht *Herbert* mit Rücksicht auf die Richtlinie 2011/83/EU ein Widerrufsrecht gegenüber der Firma *Language Express* zu?

Bitte prüfen Sie anhand des auf der Homepage verfügbaren Richtlinien textes die Voraussetzungen!

Welche Folge hätte dies in einem allfälligen nationalen Verfahren, in welchem die Firma *Language Express* die € 400 von *Herbert* verlangt?

III. Das Justizministerium verfasst einige Monate später zur „Umsetzung der Richtlinie“ kurzerhand ein Rundschreiben, in welchem sie die nationalen Gerichte „anweist“, bei Gerichtsentscheidungen auch die Richtlinie als Rechtsquelle heranzuziehen.

3.) Was sagen Sie dazu? Hat Österreich mit dem Erlass des Rundschreibens seine Pflicht erfüllt?

4.) Wäre eine Umsetzung mit der Maßgabe, dass die Frist für das Widerrufsrecht 14 Tage beträgt zulässig?